

Corinne Duc

# Wie grabsteinfeindlich war die Zürcher Reformation?

## 1 Einleitung

«[...] also dass man bi dem Grossen Münster von niemand nit fordern soll, es sie von taufen, verrichtung mit den sacrameuten, seelgerät und gräberlon, on grabstein; wer aber grabstein hat und haben will, der soll darvon Ion geben.»<sup>1</sup>

Dieser Ausschnitt aus der Beschlussfassung *Ein christenlich ansehen und ordnung* des Zürcher Gesamtrates vom 29. September 1523 scheint sich nicht so recht in das oft rezipierte Bild von genereller Grabsteinfeindlichkeit der Zürcher Reformation einzufügen. Zwinglis Haltung gegenüber Grabsteinen sei geradezu revolutionär gewesen – ein vom Reformator ausgehendes Ratsmandat habe verlangt, innert Monatsfrist alle Grabsteine und sonstigen Grabinschriften zu entfernen, heisst es beispielsweise in einer bekannten Publikation über Begräbnis- und Kirchhofkultur in der vorindustriellen Stadt.<sup>2</sup> Allerdings verweist der Autor in einer An-

- 1 Emil Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation in den Jahren 1519–1533, Zürich 1879 [EAK], 169 [Nr. 426].
- 2 Vgl. Martin Illi, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Kirchhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992, 115 (mit Anm. 71). In einer Zürcher Tageszeitung war ferner zu lesen, seit Zwingli und bis zur Aufklärung sei es den Zürchern untersagt gewesen, ihre Gräber mit Namen zu versehen oder Familiengrüfte anzulegen (vgl. Ümit Yoker, Unter uns. Der Privatfriedhof Hohe Promenade, in: Neue Zürcher Zeitung 188 [2013], 15, mit Referenz zu Martin Illi, 150 Jahre Privatfriedhof Hohe Promenade Zürich [1843–1993], hg. vom Privatfriedhofverein Hohe Promenade Zürich, Zürich 1993, 5). Ähnliche

merkung dazu auf die oben eingangs zitierte Akte von 1523, obschon inhaltlich ein Ratsmandat aus dem Jahr 1525 gemeint ist, welches im nächsten Kapitel im weiteren historischen Kontext und seiner Konnotation mit Zwingli genauer zu betrachten sein wird.

## 2 Grabsteine in der Zürcher Reformation: Quellen, Datierungs- und Interpretationsfragen

### 2.1 Das Ratsmandat vom 18. November 1525

Gemäss jener Akte Nr. 865, datiert auf den 18. November 1525, erliessen Rat und Bürgermeister von Zürich folgendes Mandat:

«Unser Herren BM. und R. der stadt Zürich verkündent üch allen und weliend, dass die, so grabstein uf den kilchhöfen hie und anderschwo in der stadt allenthalben habint, dieselben in monatsfrist dem nächsten hinweg führen oder tragen lassint; dann wo das nit beschicht, wellent unser Herren dannenthin die grabstein durch ire werchmeister und amptlüt hinführen und die zuo gemeiner stadt nutz und notdurft vorwenden lassen. Darnach wüss sich mänklicher zuo richten.»<sup>3</sup>

Es handelt sich demnach nicht um ein Verbot in dem Sinn, dass fortan Grabsteine aufzustellen untersagt worden wäre, sondern um eine Aufforderung an «die, so grabstein uf den kilchhöfen hie und anderschwo in der stadt allenthalben habint», innert Monatsfrist die dort bereits auf-

Tendenzen finden sich auch in früheren Publikationen, etwa Wilhelm H. *Ruoff*, Die St.-Peters-Kirche als Begräbnisstätte nach der Reformation, in: ZSA 33/1 [St. Peter in Zürich: archäologische Untersuchungen und Restaurierung] (1976), 36–44, 36; Alfred *Senti* und Hans *Pfenninger*, Friedhöfe und Bestattungswesen in der Stadt Zürich einst und jetzt, in: Zürcher Statistische Nachrichten. Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 2 (1941), 99–160, 108; David von *Moos*, Thuricum sepultum et tantum non ignoratum indagatum atque reiectum; das ist Sammlung alter und neuer Grabschriften, welche in der Stifts-Kirche zum grossen Münster in Zürich theils längstens verblichen, theils noch leserlich vorgefunden werden; samt einigen kurzen Nachrichten von den Lebens-Umständen der selig Verstorbenen männl[ichen] Geschlechts, Zürich: David von Moos, 1778–1780, 4; 49; vgl. dazu auch unten Kap. 3.2.

3 EAK, 407 [Nr. 865] (mit weiteren Hinweisen). *R* steht für den kleinen, höchsten Rat von Zürich (im Gegensatz zu *RR*: kleiner Rat und grosser Rat), *BM* für Bürgermeister.

gestellten Grabsteine zu entfernen, da andernfalls Konfiszierung drohte. Gerold Edlibach, Chronist und bis zu seiner Demission 1524 selber eines der «katholischen» Mitglieder des kleinen Rates, bedauert in seinen Notizen zum Jahr 1525, dass «ouch fil fromer und erlicher lütten begreptnis»<sup>4</sup> zerstört und entfernt worden sei. David von Moos berichtet in seiner *Sammlung alter und neuer Grabschriften* jedoch auch von Grabsteinen, welche im Grossmünster die Reformationszeit überdauert haben sollen.<sup>5</sup> Einer dieser Grabsteine, welchem Namen und Todesjahre dreier Geistlicher aus dem fünfzehnten Jahrhundert (1420, 1488 und 1490) eingraviert waren, sei um 1701 entfernt und dafür «Herr Ratsherr Joh. Jacob Hofmeister dahingelegt»<sup>6</sup> worden. Ein weiterer Grabstein habe die Erinnerung an einen 1450 verstorbenen Domherrn mit jener an Hans Conrad Aescher (Amtmann im Einsiedler Hof,<sup>7</sup> verstorben im Jahr 1602),<sup>8</sup> vereinigt.<sup>9</sup> Ein nicht datierter aber sicher vorreformatorischer Grabstein, dessen Inschrift «Hic iacet sepultus Petrus Medici sacerdos et (huius ec-

- 4 Gerold *Edlibach*, Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520–1526, hg. von Peter Jezler, in: *Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation*, hg. von Hans-Dietrich Altendorf und Peter Jezler, Zürich 1984, 41–74, hier 68.
- 5 Vgl. *Moos*, *Thuricum sepultum*, 29–46. Allerdings sind seine Quellen, wie er selber gelegentlich vermerkt, nicht immer zuverlässig, und zuweilen verzichtet er ganz auf Quellenangaben. Zur Begrifflichkeit: Das Begriffspaar neuer – alter Glaube ist kontextuell zu verstehen. Während von päpstlicher Seite gegenüber den Reformierten der Vorwurf unstatthafter Neuerungen erhoben wurde, verstanden diese ihre Funktion gerade darin, die ur-alte, ursprüngliche, ewige (biblische und christliche) Wahrheit, welche gemäss Heinrich *Bullinger*, *Der alt gloub*, Zürich: Christoph Froschauer d. Ä., 1539 (VD 16 B 9600), bereits Adam und Eva teilten, von welcher aber die päpstliche Kirche abgefallen sei, wieder offenbar werden zu lassen. Aus diesem Grund wird in diesem Aufsatz nicht der Begriff *altgläubig*, sondern *katholisch* verwendet.
- 6 *Moos*, *Thuricum sepultum*, 29.
- 7 Der Einsiedlerhof war ein Amtshaus des Einsiedler Stifts in der Stadt Zürich (und stand damals, wo heute das Zunfthaus zur Meisen steht), ursprünglich auf Grund und Boden der Fraumünsterabtei; bis mindestens 1536 konnte ein Katholik das Amt halten, später folgten protestantische Junker, meist aus der Familie Escher (vgl. Heinrich *Peter*, *Die beiden Einsiedlerhöfe in Zürich*, in: *Corolla Heremitana. Neue Beiträge zur Kunst und Geschichte Einsiedelns und der Innerschweiz*, aus Anlass des 70. Geburtstages von Linus Birchler am 24. April 1963, Olten/Freiburg i. Br. 1964, 215–242, hier 234).
- 8 Junker Hans Conrad Escher (1532–1602) folgte seinem älteren Bruder Junker Heinrich Escher (1523–1569) nach dessen Hinschied im Amt (vgl. Heinrich *Peter*, *Die beiden Einsiedlerhöfe in Zürich*, in: *Corolla Heremitana. Neue Beiträge zur Kunst und Geschichte Einsiedelns und der Innerschweiz*, aus Anlass des 70. Geburtstages von Linus Birchler am 24. April 1963, Olten/Freiburg i. Br. 1964, 215–242, hier 234).
- 9 Vgl. *Moos*, *Thuricum sepultum*, 32.

clesiae) vicarius»<sup>10</sup> bei von Moos mit einem auffälligen Kreuz verziert ist, habe sich früher im Kreuzgang befunden, sei jedoch «nachher zerstücket, und zu Stegen-Tritten gebraucht worden»;<sup>11</sup> zu seiner Zeit waren Überreste davon auf der Zugangstreppe zur Leutpriesterei noch erkennbar.<sup>12</sup> Insgesamt scheinen das erwähnte Ratsmandat von 1525 sowie dessen unvollständige Durchsetzung eher nicht, oder nicht nur, grundsätzliche Ablehnung von Grabsteinen zum Ausdruck zu bringen. Denkbar wäre, dass eine Vielfalt von Interessen und Motiven dahinterstand, wie etwa Platz zu schaffen für neue Gräber und (reformationsverträgliche) Grabsteine, neue Einnahmequellen zu generieren, bedeutsamen Personen gegenüber die Gunst zu erweisen.

## 2.2 Der Ratschlag der bredig und kilchhöfen im Zusammenhang mit weiteren Akten zur Reformation (1523–1525)

Auf die Akte Nummer 865 folgt in der vom reformierten Pfarrer Emil Egli im 19. Jahrhundert zusammengestellten Sammlung mit der Nummer 866 eine, die keinen Ratsbeschluss wiedergibt, sondern aus einer Kommissionsarbeit sowie dem Auftrag, welchen Ulrich Zwingli und «etliche Herren» (offenbar ein grösserer Ratsausschuss) übernommen hatten, berichtet. Eine Datierung auf den November 1525 konnte Egli nur versuchsweise vornehmen, weshalb er diese Angabe mit Stern und Fragezeichen markiert hat:

«Ratschlag der bredig und kilchhöfen (halb, auch wegen Krankenpflege und Seelsorge).

1. Als dann unsere Herren klein und gross RR. etlich miner Herren sampt M. Uolrichen (Zwingli) befolchen, betrachtung ze tuon von wegen späterer bredigen an (den) werchtagen ze haben, dann bishar ze halten angesehen, ist daruf von inen geratschlagt als nachfolgt: [...]»<sup>13</sup>

10 *Moos*, Thuricum sepultum, 46.

11 *Moos*, Thuricum sepultum, 46.

12 Vgl. *Moos*, Thuricum sepultum, 46.

13 EAK, 407 [Nr. 866]. Wie dem Vorwort des Staatsarchivars zu diesem Werk zu entnehmen ist, gab es zahlreiche datumlose Stücke, die «soweit möglich mit sicher datierten» (VIIIf.) verknüpft wurden.

Der Grund für diese tentative Einordnung hängt vor allem mit der im ersten Teil dieses Ratschlags thematisierten Institutionalisierung des morgendlichen Lektions- und Predigtbetriebes der Hohen Schule zusammen. Zwinglis Vorschlag suggeriert dabei Kontinuität in den Anfangszeiten: «als dann bishar an werchtagen zuo summerzit, nämlich von angendem Märzen bis uf den anfang Wintermanets, zwüschen sibnen und achten, und zuo winterzit, von anfang des Wintermanets bis uf anfang des Märzen, nach achten [...]».<sup>14</sup> Worauf sich dieses «bisher» genau bezieht, ist allerdings nicht ausdrücklich festgehalten.<sup>15</sup> Es könnten Zwinglis frühere Predigten im Grossmünster gemeint sein, gemäss Akte Nummer 426 bereits 1523 zur Diskussion gestellte Konzepte für die geplante Einrichtung der Hohen Schule, also mit den Lesungen in den drei alten Sprachen an den Werktagen vor der Auslegung für eine breitere Zuhörerschaft in deutscher Sprache,<sup>16</sup> vielleicht auch erste Experimente in diese Richtung oder aber die Anfangsphase der bereits in Betrieb genommenen Schule. Die an der skizzierten Umgestaltung wenig interessierte Gegnerschaft sah in dieser Formulierung vielleicht eher eine Art Taschenspielertrick verborgen. Ihr Gegenvorschlag geht auf das Projekt mit den vorangestellten Lesungen nicht ein, sondern empfiehlt ein einfaches Predigtangebot:

14 EAK, 407 [Nr. 866].

15 In der Literatur wird darin oft der Interpretation Eglis folgend ein direkter Bezug zur kurz davor etablierten Hohen Schule vermutet, mithin eine Datierung nach ihrer Eröffnung am 19. Juni 1525 angenommen; vgl. auch Georg *Finsler*, Ratschlag betr. die Predigt und Kirchhöfe. Einleitung, in: Huldreich Zwingli sämtliche Werke, hg. von Emil Egli et al. [Z], Bd. 4, Leipzig 1927, Nr. 69, 661–665; vgl. *Illli*, Wohin die Toten gingen, 127 (mit Anm. 180); Walter *Jacob*, Politische Führungsschicht und Reformation, Untersuchungen zur Reformation in Zürich 1519–1528. Zürcher Dissertation, Zürich 1969, 91–100, hier 96 (ferner 86); Reiner *Sörries*, Ruhe sanft. Kulturgeschichte des Friedhofs, Kevelaer 2009, 75. Gemäss Jacques *Figi*, Die innere Reorganisation des Grossmünstertiftes in Zürich von 1519 bis 1531, Zürich 1951 (Zürcher Beiträge zur Geschichtswissenschaft 9), 80 (mit weiteren Hinweisen), begann Zwingli allerdings schon 1524, tägliche Lektionen im Chor zu halten, was jedoch nur im «privaten humanistischen Gelehrtenkreis» geschehen sei.

16 Vgl. EAK, 169f. [Nr. 426]. Zugleich finden sich dort Stipendiensysteme für mittellose Schüler, bessere Anstellungsbedingungen für Lehrer und weitere Anforderungen bereits veranschlagt.

«Für die ander meinung ist geraten, dass die dryg prädicanten, nämlich M. Erasmus zum (Grossen) Münster, H. Thumisen zum Frowenmünster, der Zender zuo St. Peter, jeder zwen tag, nämlich im summer um sibue und (im) winter um achte, bredigen solle.»<sup>17</sup>

Magister Erasmus Schmid, latinisiert Fabricius, hatte 1523 eine Chorherrenpfürnde in Zürich erhalten, wurde allerdings wegen führender Rolle beim Ittingersturm 1524 suspendiert und mit zeitweiliger Verbannung aus Zürich bestraft. Erst 1528 wurde er wieder eingesetzt.<sup>18</sup> Da die zitierte «andere Meinung» wohl von Gegnern weitergehender Reformen stammen dürfte, erhebt sich Zweifel, ob sie im Jahr 1525 diese Predigeraufgaben wirklich Erasmus Schmid hätte übertragen sehen wollen. Die Datierung der Akte Nr. 866 auf 1525 scheint daher – obschon sie zuweilen auch ohne Fragezeichen übernommen wird – sehr fraglich.

Eine andere Möglichkeit wäre, die in Akte Nummer 866 rapportierten Meinungen im engeren Zusammenhang mit den 1523 vom Rat eingesetzten Kommissionen und ihren Aufträgen zur Vorberatung von Reorganisations- und Reformfragen zu verstehen. Da «etlich miner Herren samt M. Uolrichen»<sup>19</sup> mit dem Auftrag befasst waren, würde es nicht nur von der Thematik her, sondern auch aufgrund des Quantifikators («etlich miner Herren») zur in Akte Nummer 424 referierten Mandatierung passen: «J. Jakob Grebel, M. Setzstab, M. Binder, M. Berger, M. Wegmann, Konrad Escher, Hans Usteri und Heinrich Werdmüller sollen mit den drei Leutpriestern Ordnungen «der bilder und andrer dinge halb» vorberathen.»<sup>20</sup> Die Kommission, welche gemäss (Beschluss-) Akte 426 vom 29. September 1523 mit Zwingli sowie weiteren Abgeordneten des Grossmünsterstifts den Auftrag zur Vorberatung erhielt, wie das Stift reformiert und umgestaltet werden soll, war demgegenüber mit

17 EAK, 408 [Nr. 866].

18 Vgl. Hans Lieb, Art. «Fabricius, Erasmus», in: Historisches Lexikon der Schweiz, Chefred. Marco Jorio [HLS], Bd. 4, Basel 2005, 361f. Zwar enthält eine Aufzählung der Chorherren des Grossmünsterstifts datiert auf 1525 seinen Namen, gemäss EAK, 630f. [Nr. 1450], erfolgte jedoch erst im Jahr 1528 seine Wiedereinsetzung, unter Auflagen und «aus Gnaden» (EAK, 630 [Nr. 1450]). Offenbar handelte es sich um eine zeitlich beschränkte Amtssuspendierung.

19 EAK, 407 [Nr. 866].

20 EAK, 167 [Nr. 424].

nur drei Ratsherren dotiert,<sup>21</sup> darunter Bürgermeister Röist sowie der Chronist Edlibach.<sup>22</sup> Die anderen registrierten Kommissionen, welche in den zwanziger Jahren mit Zwingli zusammenarbeiten den Auftrag erhielten, kommen aufgrund der Thematik ihrer Aufgabenstellungen demgegenüber eher nicht in Frage.<sup>23</sup>

In Bezug auf das Grossmünsterstift wurde im September 1523 ein Kompromiss ausgehandelt, der den Startpunkt für die geplante Hohe Schule hinauszögerte, um die Finanzierung der neuen Lehrstellen durch Chorherrenpfründe nach Reduktion der Anzahl derselben und über natürliche Abgänge sicherzustellen. Ebenfalls gemäss Akte Nummer 426 stimmten Bürgermeister und Rat dem eingangs zitierten Vorschlag bezüglich kostenfreier Kasualienangebote beim Grossmünsterstift – betreffend Begräbnisse also *ohne Grabstein gratis, mit Grabstein kostenpflichtig* – zu. Zahlreiche Fragen blieben jedoch sehr umstritten, und gleichentags

21 Davon berichtet Heinrich *Bullinger*, Reformationgeschichte, hg. von Johann Jakob Hottinger und Hans Heinrich Vögeli, 3 Bde., Frauenfeld 1838, hier Bd. I, 115.

22 Vgl. Martin *Lassner*, Art: «Röist, Marx», in: HLS, Bd. 10, Basel 2011, 397: «Sein Tod kam wohl einem Bruch mit Zwingli zuvor, und der Rat von Zürich erliess bezeichnenderweise noch am Todestag von R. das Mandat, das den Bildersturm auslöste.» – Die eigentlich bilderstürmerischen Aktionen fanden zwar bereits früher statt: «Die Obrigkeit hatte die spontanen Aktionen, die seit September 1523 auftraten, im Sommer 1524 also kanalisiert und in den Griff bekommen» (Hans-Dietrich *Altendorf*, Zwinglis Stellung zum Bild und die Tradition christlicher Bildfeindschaft, in: Altendorf/Jezler (Hg.), *Bilderstreit*, 11–18, hier 13). Obschon beide, Marx Röist wie Gerold Edlibach, anfänglich einen gewissen Korrekturbedarf bezüglich der Missstände in ihrer Kirche anerkennen mochten, gingen sie zunehmend auf Distanz zur Reformation und konnten oder wollten die Prozesse ab 1524 nicht mehr mittragen. Das Aufräumen mit den Götzen sei Marx Röist «gar widrig und ein gros crüz» gewesen, heisst es etwa in Bernhard *Wyss*, *Chronik. 1519–1530*, hg. von Georg Finsler, Basel 1901 (QSRG 1), 40f. Vgl. auch *Jacob*, *Politische Führungsschicht*, 235f., sowie Peter *Jezler* et al., *Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die «Götzen» in Zürich als Beispiel*, in: Altendorf/Jezler (Hg.), *Bilderstreit*, 83–102, hier 100f. Gerold Edlibach zählte in seinen Notizen zur Reformation Martin Luther ebenso wie seinen katholischen Gegner Johannes Eck noch zu den Vertretern «dass alten glöben etc» und stellte diesen «widerparten etc» wie Ulrich Zwingli, Ulrich von Hutten, Leo Jud, «Doctur Baltiser uon Walzhütt», «Ein töuffer» sowie Namen weiterer Vertreter von Reformationsströmungen gegenüber, welche mit ihrer Kirchenkritik und Neuerungsbestrebungen über jene Luthers hinausgingen (*Edlibach*, *Aufzeichnungen*, 45).

23 Vgl. *Jacob*, *Politische Führungsschicht*, 91–100. Allerdings wird dort Eglis Datierungsvorschlag (vgl. EAK, 407 [Nr. 866]) ohne Fragezeichen und kritische Überprüfung übernommen.

wurde eine weitere, diesmal eben grössere Ratskommission eingesetzt, die mit den drei Leutpriestern «Ordnungen <der bilder und andrer dinge halb> vorberathen»<sup>24</sup> sollten. Die Auseinandersetzungen über diese allgemeineren Ordnungen führten zu den weiteren Disputationen des Jahres 1523, insbesondere über Berechtigung oder Abschaffung der Messe sowie Entfernung von Bildern aus den Kirchen.<sup>25</sup> Da eine Abschaffung der Messe im Jahr 1523 vom Rat noch abgelehnt und erst 1525 endgültig beschlossen wurde und erst 1524 der Entscheid über die geordnete Entfernung von Bildern fiel, befanden sich unter den Ende 1523 hängigen Fragen sicher auch solche betreffend – insbesondere mit dem «alten Glauben» konnotierte – Grabsteine und Kirchhöfe, die zumindest implizit ebenfalls ins Kommissionsaufgabenportfolio «der bilder und andrer dinge halb»<sup>26</sup> fallen mochten. Vielleicht entstanden in diesem Rahmen bereits Vorschläge zur Versetzung der Friedhöfe *vor* die Stadt und sogar zur Entfernung gewisser Grabsteine, wurden dann aber vorerst zurückgestellt. Das in Akte Nr. 866 unter Punkt 3 erwähnte *rödeli* (kleine Schriftrolle oder kurzes Reglement) könnte sich ferner auf die von Staat und Kirche gemeinsam verantworteten Armenfürsorgemassnahmen beziehen, wie sie auch in der Akte Nr. 426 vom 29. September 1523 unter Punkt 10 erwähnt werden.

Mit der Umwandlung des Grossmünsterstifts und Aufhebung weiterer Stifte in der Stadt wurden zwar allmählich weitere Mittel für die Transformationsprozesse (mit dem Staat als im Zuge der Klosteraufhebungen zunehmend verwaltenden Instanz) generiert, doch der Rückgang von Zuwendungen zugunsten der Kirche aufgrund Abschaffung

24 Vgl. EAK, 167 [Nr. 424].

25 Vgl. *Jezler et al.*, *Bilderstreit*, 99f., für einen kurzen Abriss über diese (zweite und dritte) Zürcher Disputationen, welche den Rat Ende 1523 weitgehend noch unschlüssig bleiben liessen (ausser dass es bis auf Weiteres keine weiteren Neuerungen geben soll und Ruhe zu bewahren sei; vgl. dazu auch EAK, 183–189 [Nr. 460], insbes. 187f.; ferner EAK, 190 [Nr. 464], bis zum Ratsmandat *Wie man mit den kirchhengötzen handeln soll* vom 15. Juni 1524 (EAK, 237 [Nr. 546]; vgl. auch EAK, 237 [Nr. 545], also kurz nach dem Tod von Marx Röist, welcher offenbar noch gleichentags durch den vormaligen Stadthalter Heinrich Walder ersetzt wurde; vgl. *Jacob*, *Politische Führungsschicht*, 90; 289–291, betreffend Walders wohlwollende Einstellung zu Zwingli). Zur Ersten und Zweiten der Zürcher Disputationen vgl. auch Emil Eglis Einleitungen in *Z*, Bd. 1, Berlin 1905, 442–450 [Nr. 17f.], sowie *Z*, Bd. 2, Leipzig 1908, 664–671 [Nr. 28].

26 EAK, 167 [Nr. 424].

früherer Bräuche, zunehmender Inzidenz von Zehntenverweigerungen zugleich mit dem Erstarken der Täuferbewegung waren, nebst katholischen Gegnern weitergehender Reformen, bis 1525 Faktoren, die einer rascheren Umsetzung entgegenstanden.

In Zwinglis Plänen zur Umgestaltung des Chorherrenstifts zum Grossmünster in eine Lehranstalt, gemäss welchen die Chorherrenpfründe (allmählich) mit neuen Lehraufträgen verknüpft werden sollten, konnte für den Aufbau des humanistisch orientierten Lehrbetriebs zur Vermittlung und Vertiefung der drei alten Sprachen das 1517 in Leuven gegründete *collegium trilingue*<sup>27</sup> als Vorbild dienen, welchem Erasmus von Rotterdam beratend zur Seite gestanden hatte.<sup>28</sup> Bereits 1520 hatte Zwingli mit dem *sodalitium literarium Tigurinense* eine ältere Vorstufe der Hohen Schule ins Leben gerufen, in welcher er selbst Lesungen zu Römerbrief und Psalmen gehalten habe.<sup>29</sup> Der junge Sprachgelehrte Jakob Wiesendanger (Jacobus Ceporinus) trat dort 1522 eine erste Lehrerstelle für Hebräisch und Griechisch an.<sup>30</sup> Zuvor schon hatte Johann

- 27 Das Löwener Kollegium suchte jedoch bald schon Anschluss an die Universität, was die Initianten zu zahlreichen Kompromissen nötigte (vgl. Jan Papy, A will, a vision and perseverance ... The creation, the prime and the reputation of the Three-Languages College, in: The Leuven Collegium Trilingue 1517–1797. Erasmus, humanist educational practice and the new language institute: Latin – Greek – Hebrew, hg. von Jan Papy, Leuven et al. 2018, 5–31, hier 23).
- 28 Vgl. Luca Baschera, Die Anfänge des höheren Bildungswesens in Zürich, 1525–1541, in: 500 Jahre reformierte Theologie in Zürich. Anfänge und Konsolidierung von Zwinglis «Hoher Schule» (1525–1601), hg. von Jan-Andrea Bernhard et al., Zürich 2025, 41–104; Jan-Andrea Bernhard, Die Prophezei (1525–1532) – Ort der Übersetzung und Bildung, in: Getruckt zuo Zürich. Ein Buch verändert die Welt, hg. von Martin Rüschi und Urs B. Leu, Zürich 2019, 93–113; Fritz Büsser, Schola Tigurina. Die Zürcher Hohe Schule und ihre Gelehrten um 1550, in: Schola Tigurina. Die Zürcher Hohe Schule und ihre Gelehrten um 1550, hg. von Hans Ulrich Bächtold, Zürich 1999, 7–15, hier 11.
- 29 Vgl. Traudel *Himmelhöfer*, Die Zürcher Bibel bis zum Tode Zwinglis (1531). Darstellung und Bibliographie, Mainz 1995, 214; ferner Hans Rudolf Lavater-Briner, Die Froschauer-Bibel 1531, in: Die Zürcher Bibel von 1531. Entstehung, Verbreitung und Wirkung, hg. von Christoph Sigrist, Zürich 2011, 64–141.
- 30 Vgl. *Figli*, Reorganisation, 80; Christoph *Riedweg*, Ein Philologe an Zwinglis Seite. Zum 500. Geburtstag des Zürcher Humanisten Jacob Wiesendanger, gen. Ceporinus (1500–1525), in: MH 57 (2000), 201–219. Die öffentliche Lektur im Rahmen der Hohen Schule in Verbindung mit der Berufung auf eine Chorherrenpfründe erhielt Ceporinus erst 1525 – allerdings verstarb er bereits am 20. Dezember desselben Jahres aufgrund von Überarbeitung, wie vermutet wurde.

Böschenstein in Zürich Hebräisch unterrichtet, insbesondere Zwingli und Manz konnten davon profitieren.<sup>31</sup> Bullinger berichtet, Konrad Grebel und Felix Manz hätten sich wohl für das Lektorenamt geeignet, «wären sie nicht dem Wiedertauf nachgelaufen».<sup>32</sup> Manz habe gehofft, die Hebräisch-, Grebel die Griechischlektur zu erhalten, und die beiden hätten darauf gedrängt, «man sollte die allten Chorherren absetzen vnd von Pfründen stoßen, vnd Lecturen vffrichten»;<sup>33</sup> Zwingli hingegen habe dafür gehalten, man

«[...] köndte mitt allten eeren lüthen, nitt also umngan, und sy verstoßen, die ouch wolverdient vnd allter geschlechter werend, und denen von der Oberkeyt vil zügesagt were, das man billich halten sölte. Es wurde aber bald ettwas sich schicken, das man ein anfang mitt profitieren der sprachen thün könde [...]»<sup>34</sup>

Die Umwandlung des katholischen Stifts mit Lateinschule zur evangelischen Lehranstalt humanistischer Prägung konnte mit dem Ratsbeschluss *Ein christenlich ansehen und Ordnung* vom 29. September 1523 veranschlagt, jedoch erst ab Mitte des Jahres 1525 komplett umgesetzt werden.<sup>35</sup> Wie Figi es ausgedrückt hat, war die Durchführung

«[...] durch die Garantien, die den Chorherren in eben demselben Reorganisationsprogramm versprochen wurden, so behindert, dass Zwingli, wenn er auf Gewalt verzichten wollte, bis 1525 auf seine private Initiative und ausseramtliche Lösungen angewiesen war.»<sup>36</sup>

Im zweiten Teil des *Ratschlags der bredig und kilchhöfen halb* findet sich der offenbar von Zwingli vertretene Vorschlag, vor beiden Teilen der Stadt je einen Friedhof zu errichten, auf welchen alle Toten der Stadt und des Umlandes begraben werden sollten, einem in dieser Hinsicht kon-

31 Emil Egli, Zwingli als Hebräer, in: *Zwingl. 1/8* (1900), 153–158.

32 Bullinger, RG, Bd. 1, 289.

33 Bullinger, RG, Bd. 1, 237.

34 Bullinger, RG, Bd. 1, 237f.

35 Vgl. EAK, 168–171 [Nr. 426]; vgl. Baschera, Anfänge, 46–48.

36 Figi, Reorganisation, 73; vgl. auch Himmighöfer, Zürcher Bibel, 215f.

servativen Gegenvorschlag gegenübergestellt.<sup>37</sup> Keiner dieser Vorschläge wurde umgesetzt. Dass die Toten nicht mehr in der Nähe und innerhalb<sup>38</sup> der grossen Stadtkirchen beerdigt werden sollten, sondern abseits

37 «2. Item von den kilchhöfen wegen ist also geraten: (erstlich), dass man der grossen Stadt ein gemeinen, witen platz vor der Stadt usgan solle, da man dann alle die, so uss der grossen stadt sterbend, ouch die, so bishar ussen inhin ire todten begraben habend, ouch in denselben platz leggen mög[ind], damit nüt ein unwil(l) zwüschend denen in der stadt und den ussern pfarsgnossen von der sunderung wegen entstände. Dessglich vor der kleinen stadt etc.» (EAK, 866 [Nr. 407]). Zu den beiden Stadtteilen (Kleine Stadt, auf dem linken Ufer, und Grosse Stadt, am rechten Ufer bis zum Fuss des Zürichberges) vgl. Nicola Behrens et al., Art. «Zürich (Gemeinde)», in: HLS, Bd. 13, Basel 2014, 824–839; für den Gegenvorschlag vgl. EAK, 408 [Nr. 866]. Ausführlicher dazu Illi, *Wohin die Toten gingen*, 127f.

38 Kirchenbestattungen in diesem engeren Sinn, also innerhalb der Kirchenmauern, sind für die Kirche St. Peter besonders gut dokumentiert (vgl. Ruoff, *St.-Peters-Kirche*, 36–38). Die archäologischen Untersuchungen belegen nicht nur Nachbestattungen (Neubelegung bereits vorhandener Gräber – bereits Rudolf Brun, der erste Bürgermeister der Stadt, liess sich 1360 im Chorraum unter einer Grabplatte begraben, vgl. Peter Ziegler, *St. Peter in Zürich. Von den Ursprüngen bis zur heutigen Kirchgemeinde*, Zürich 2006, 186, sowie Illi, *Wohin die Toten gingen*, 144, zu diesem sowie weiteren 7 namentlich bekannten Bürgermeistern sowie 10 Stadthaltern, 14 Kirchenpflegern und weiteren Amtsträgern, die hier bestattet wurden); im 17. und 18. Jahrhundert wurden sogar zusätzlich neue Grabreihen angelegt (Ruoff, *St.-Peters-Kirche*, 38). Im Grossmünster wurden die Ratsherren sowie weitere Berühmtheiten meistens im Kreuzgang bestattet, wo nach Entfernung der alten Grabsteine nun wieder mehr Platz frei war (ausser wo die Göldlikapelle bis 1565 stand), mit einer bemerkenswerten Ausnahme: «Der letzte, am 27. April 1677 kinderlos verstorbene Sprosse der Zürcher Linie, Zeugherr Beat Rudolf Göldlin von Tiefenau, liegt in der ehemaligen Zwölfbotenkapelle des Grossmünsters begraben. Dasselbst ist sein Bronze-Grabmonument mit Familienwappen heute noch zu sehen» (Adalrich Arnold, *Die ehemalige Göldinkapelle beim Grossmünster in Zürich*, in: ZSKG 27 [1933], 241–254, hier 251) – 8000 Gulden habe sich Zeugherr Beat Rudolf Göldlin für diese Verewigung in der Zwölfapostelkapelle, wo bis zur Reformation Grab und Reliquien der Stadtheiligen verehrt worden waren, kosten lassen. Zur Bedeutung weiterer Mitglieder der Familie Göldlin in und nach den Kappeler Kriegen vgl. Emil August Göldi, *Göldi, Göldli, Göldlin. Beitrag zur Kenntnis der Geschichte einer schweizerischen Familie*, Zürich 1902, 25–27. Vielleicht hat die Entfernung der Göldlikapelle aus dem Grossmünsterkreuzgang – was allerdings erst zwei Jahre nach Ableben Heinrich Göldlins 1563 (gemäss Angaben in Arnold, *Göldinkapelle*, 246), des letzten Chorkaplans aus dem Zürcher, zum reformierten Glauben übergegangenen Familienzweig, geschah – mit zur Entstehung des Mythos beigetragen, seit Zwingli und bis zur Aufklärung sei es den Zürchern auch untersagt gewesen, Familiengrüfte anzulegen (vgl. oben, Anm. 2). In Bezug auf das Areal der Kirche St. Peter berichtet Ruoff, *St.-Peters-Kirche*, 39, hingegen: «Gleich wie innerhalb der Kirche herrschte ausserhalb großer Platzmangel, was hauptsächlich daher kombt, das die familie alle wollen beysa-

dieser Zentren, war im Zürcher Rat noch lange nicht mehrheitsfähig.<sup>39</sup> Indem die Akte Nummer 866 in Eglis Sammlung nachfolgend auf das Ratsmandat von 1525 (Akte Nummer 865)<sup>40</sup> eingeordnet wurde, konnte der Eindruck entstehen und verstärkt werden, das Ratsmandat sei auf Zwinglis Anregung zurückzuführen und die in der Akte Nummer 866 rapportierten Vorschläge seien ebenfalls auf das zweite Halbjahr 1525 zu datieren. Ob oder inwiefern das Ratsmandat tatsächlich auf Zwingli zurückging, wie manche Autoren meinen, ist diesen Akten allerdings nicht zu entnehmen. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass Zwingli den Vorschlag, allgemeine Friedhöfe *vor* der Stadt zu errichten, nicht erst 1525 eingebracht hat.

### 3 Betrachtungen zum Thema nach Zwinglis Tod

#### 3.1 Bullingers Stellungnahme im *Bericht der kranken* (1535)

Zwinglis Nachfolger Heinrich Bullinger äusserte sich im *Bericht der kranken* ausführlicher zum Thema *begrept der lychnamen*:

«Das der lyb ordenlich in die erden bestattet wirdt, ist christenlich. Das aber vil ceremonien gebrucht und erst hochprachtig gedaechtnussen nach

men liegen», wie der Totengräber 1763 klagt. Doch der «Stillstand» nimmt Rücksicht auf die Gewohnheit.»

- 39 Martin Luther war darin teilweise erfolgreicher, was einerseits seinem Konzept von *Friedhöfen*, welche diesen Namen wirklich verdienen (sowie besonderen baulichen Massnahmen), zuzuschreiben sein mag. Allerdings gab es in den evangelischen Gebieten eine Vielfalt von Modellen; gerade auf dem Land blieben die Kirchhöfe oft weitgehend unverändert, ebenso vielerorts die Privilegien des Adels, insofern das «Bestattungsrecht der adeligen Patronatsherren in den Kirchen unangetastet blieb. Etwas später schuf man sogar Kirchengrüfte in großer Zahl für Beamte und Zünfte und für alle, die es sich leisten wollten und konnten» (*Sörries*, Ruhe sanft, 65). Luther blieb zudem in der Ablehnung des Heiligenkultes zurückhaltender, und erst 1530 wendete er sich klar gegen «der Sophisten lügen und greuel mit dem fegefeuer» (Martin Luther, Widerruf vom Fegefeuer, in: WA, Bd. 30/2, Weimar 1909, 360–390, hier 368; zu dieser Entwicklung vgl. auch Lothar Vogel, Luthers Purgatoriums-Vorstellung in den Ablassthesen, in: Ablasskampagnen des Spätmittelalters. Luthers Thesen von 1517 im Kontext, hg. von Andreas Rehberg, Berlin 2017, 611–626, bes. 612).
- 40 Egli verweist unter Akte Nr. 865 zudem auf die Notizen von Gerold Edlibach zu den Geschehnissen im Jahr 1525 (vgl. EAK, 407 [Nr. 865]).

dem tod ufgerichtet werdend, ist heydisch unnd zeverwunderen, dass der Mensch in die toubtsucht kumpt, das er erst hoffarten wil, wenn er gestorben ist.»<sup>41</sup>

Auch hier findet sich kein grundsätzliches Verdikt gegenüber Grabsteinen, zumal wenn sie bescheiden ausgestaltet wären und womöglich gar *vor* der Stadt stünden, aber auch keine Kritik an Bestattungen in Kirchen und Zentren des städtischen Lebens.<sup>42</sup> Er selbst konnte sich dessen nicht erwehren, als einer in der Reihe «wichtiger und berühmter Männer, welche im XVI. Jahrhundert gelebt»<sup>43</sup> im Kreuzgang des Grossmünsters bestattet zu werden – immerhin: *ohne Grabstein*.

41 Heinrich Bullinger, Bericht der kranken, in: *ders.*, Pastoraltheologische Schriften, hg. von Detlef Roth, Zürich 2009 (Heinrich Bullinger Werke 3/5), 232; wer an die Erlösung aus Gnade und Auferstehung glaube, brauche sich nicht übermässig um die Verstorbenen zu kümmern, sondern stärke durch sein Exempel an Zuversicht und Mässigung zugleich die anderen, die weniger glauben (vgl. Bullinger, Bericht der kranken, 233). Wie einem Brief Bullingers an Myconius zu entnehmen ist, sei Bullingers Haus von einem Pestfall betroffen gewesen (Bullinger an Myconius, 31.08.1535, in: Heinrich Bullinger Briefwechsel, hg. vom Zwingliverein Zürich, Bd. 5, Zürich 1992, 337f. [Nr. 637]; vgl. auch Andreas Mübling, Welchen Tod sterben wir? – Heinrich Bullingers «Bericht der Kranken» [1535], in: Zwingli, 29 [2002], 55–68). Für 1535 ist in Zürich zwar kein besonders starkes Pestjahr verzeichnet, wohl aber in Städten wie Augsburg, Leipzig und Wittenberg; vgl. Mariusz Horanin, Die Pest in Augsburg um 1500. Die soziale Konstruktion einer Krankheit, Göttingen 2019; Friedrich Schnurrer, Chronik der Seuchen in Verbindung mit den gleichzeitigen Vorgängen in der physischen Welt und in der Geschichte der Menschen, Tübingen 1823–1825, Bd. 2, 83f.; Hugo Brunner und Alfred Senti, Ansteckende Krankheiten in Zürich, in: Zürcher Statistische Nachrichten. Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 3 (1937), 177–233, hier 180. Bullingers Traktat lässt sich auch als Ergänzung zu seiner ebenfalls 1535 erstmals gedruckten *Christenliche Ordnung und Bräuch der Kilchen Zürich* verstehen, das erweiterte Nachfolgewerk zu Zwinglis *Ordnung der christlichen Kirche zu Zürich* (Z, Bd. 4, Leipzig 1927, 680–694 [Nr. 70]; vgl. dazu auch Anm. 57 unten).

42 In seiner Reformationsgeschichte geht Bullinger nicht auf diese Themen ein. *Illi*, Wohin die Toten gingen, 129, verweist jedoch auf Abschriften von Zetteln Bullingers, die belegen, dass sich Zwinglis Nachfolger in den 1550er Jahren ebenfalls vergeblich für die Idee eines allgemeinen Friedhofes vor den Stadtmauern verwendet habe.

43 Moos, Thuricum sepultum, 48.

### 3.2 *Supplication* mit Replik des Rats von 1586 und weitere Entwicklungen

Aus dem Jahr 1586 ist die *Supplication* oder *demütige Bitte* an den Rat der Stadt Zürich mitsamt der Antwort beider Räte und Bürgermeister überliefert,<sup>44</sup> welche wohl gut ein Jahrzehnt nach Bullingers Tod (1575) initiiert worden war. Darin wird, auf die Reformationszeit bereits zurückblickend, an das Ratsmandat von 1525 erinnert, demgemäss «ein jeder seinen grabstein heimführen mochte, vnd furohin kein superstition, aberglauben, oder pracht, bey den begräbnüssen solle geübt werden»<sup>45</sup> und beklagt, dass in der Zwischenzeit wieder neue Grabsteine mit Inschriften im Grossmünster sowie in weiteren Kirchen der Stadt aufgestellt worden seien – im Fall eines «fürnämten herren vnd haupt dieser Statt»<sup>46</sup> sei gar eine Aufschrift mit Schild und Helm aus Messing vorgesehen gewesen, doch habe sich Bullinger dem widersetzt. Während sich die Bittsteller hauptsächlich auf Grabsteine und Epitaphe beziehen, wird in der Antwort des Rats «an die Herren Bredicanten, Kilchendiener vnd Läser der heiligen gschrift»<sup>47</sup> jedoch in erster Linie auf die *Inschriften* (oder auch Epitaphe im Sinne von zusätzlichen Gedenkschriftplatten) Bezug ge-

44 Abschriften davon existieren sowohl in der Zentralbibliothek Zürich (Ms A 28, 23v–27r) als auch in der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (Ms 243. fol., Bd. 7, 16v–19r). Weitere Hinweise zur hier (mit technischer Unterstützung) verwendeten Ausgabe: Die Luzerner Signatur Ms 243. fol. umfasst 10 Bände. Die ersten vier davon enthalten Bullingers Tigurinerchronik, darauf folgen sechs Bände mit Johann Hallers Fortsetzung. Hallers Teil der Chronik ist unabhängig von der Bandaufteilung in kürzere «Bücher» gegliedert. Der gesuchte Teil steht in Band 7 (Ms 243. fol., Bd. 7) im «Buch» mit dem Titel: *Das fünff und viertzigste Buch. Von den Tigurinem, der Statt Zürich, und anderer Eydgnoss sachen: Und was sich fürnämlich im 1586. Jar, zum Theil Innerhalb der Eydgnossenschaft, zum Theil ouch usserhalb in Frankrych, verlouffen habe. Mit sonderbarem fleiß, mühe und arbeit zusammengetragen, durch Johannem Hallern von Zürich.* Abgeschrieben wurde der Text 1662 von Johann Bernhard Hammann aus Kleeburg (Cleebourg) in Pfalz Zweibrücken. – Ich danke Dr. Dörthe Führer sehr für die Angaben. Ebenfalls in diesem Buch enthalten ist die Abschrift von *Proposition oder Fürtrag der Protestierenden: wie auch die von den alt-catholischen Orthen darauff erfolgte Antwort, sampt dem Gulden Bund darin sie sich verbunden bey dem alten, wahren, allein seeligmachenden catholischen römischen Glauben zu verharren, zu leben, und zu sterben: so geschehen in Lucern den 4. Dez. 1586.*

45 *Supplication*, Zentral- und Hochschulbibliothek [ZHB] Luzern, Ms 243. fol., Bd. 7, 17r.

46 *Supplication*, 18v.

47 *Supplication*, 18v.

nommen und bekundet, es sei «auch zu vormyding allerley vnwillens nit thuneliche vff die grabstei schrifftten widarufstellen vnd machen zu laßen: Sondern daßelbig hiemit frey abgestrickt heißen vnd sein solt».<sup>48</sup> Von manchen Autoren wird dieses Dokument als Bestätigung des Grabsteinverbots aus der Reformationszeit gedeutet. Ähnlich wie der Rat 1525 jedoch nicht ein generelles Grabsteinverbot im Hinblick auf die folgende Zeit erliess, sondern unter Androhung von Konfiszierung zur Entfernung bereits aufgestellter Grabsteine aufgefordert hatte und damit einigen Spielraum offenhielt, ermöglichte die Stellungnahme des Rates von 1586, allenfalls teilweise Epitaphe oder Schriftzüge von Grabsteinen entfernen zu lassen und ansonsten die Sache eine Frage der Interpretation sein zu lassen.<sup>49</sup>

Grablegungen ohne Grabstein in den Kirchen oder – wie im Fall Heinrich Bullingers und weiterer reformierter Theologen geschehen – im Kreuzgang des Grossmünsters waren hingegen nicht Thema dieser *Supplication*. Gleichwohl sei hier erlaubt zu fragen, wie es zu dieser auffälligen Begräbnisserie von Männern, wie es von Moos ausdrückte, mit «so grosser Bescheidenheit, und so seltener Seelen-Grösse, Männer, welche der Religion, den Wissenschaften, der Kirchen und Schul so wichtige Dienste geleistet, allerdings Nachruhm und unvergessliches Andenken verdienen»<sup>50</sup> – etwa von Petrus Martyr Vermigli (1499–1562), Theodor Bibliander (1505/1506–1564), Heinrich Bullinger (1504–1575) sowie Conrad Gessner (1516–1565) – gekommen sein mag.

Erasmus von Rotterdam war 1536 im Basler Münster zu Grabe getragen worden und erhielt aufgrund einer Ausnahmegewilligung des Basler Rates nebst Grabplatte zwei Jahre später ein monumentales Epitaph.<sup>51</sup>

48 *Supplication*, 18v.

49 Bei *Moos*, *Thuricum sepultum*, 46f., bezieht sich der erste Eintrag für die Zeit nach der Reformation auf einen Bericht betreffend den in der *Supplication* von 1586 ebenfalls erwähnten Grabstein für den 1549 verstorbenen dreijährigen Sohn Graf Ludwigs von Oettingen. Man habe bereits viele Jahre zuvor auf diesem Grabstein nur noch Wappen und Jahreszahl erkennen können; nun sei der Stein nicht mehr vorhanden. In der Sammlung folgt darauf die Beschreibung einer Inschrift betreffend einen Ratsherrn und ehemaligen Landvogt der Herrschaft Eglisau und Weinfeldern sowie von Lauis (Lugano), Heinrich Grebel, verstorben 1558 (vgl. *Moos*, *Thuricum sepultum*, 47f.).

50 *Moos*, *Thuricum sepultum*, 49.

51 Die Masse dieses Epitaphs aus rotem Kalkstein betragen 2,78m x 1,24m; vgl. auch Beat Rudolf *Jenny*, Tod, Begräbnis und Grabmal des Erasmus von Rotterdam, in: BZGAK

Durch die Serie der im Zürcher Grossmünsterkreuzgang begrabenen, ebenfalls mit ausführlichen akademischen Ehrungen bedachten Vertreter humanistischer Gelehrtheit und reformatorischen Engagements konnte sich die Stadt Zürich als ebenso wichtige Kultur- und Bildungsstadt präsentieren – sogar ohne prunkvolle Epitaphe. Diese gerühmten Herren stellten allerdings zugleich eine Reihe von Opfer rekurrenter Pestwellen und weiterer Infektionskrankheiten im Zürich des späteren sechzehnten Jahrhunderts dar. Nachdem schon 1541 aufgrund einer Pestwelle in der Nähe der Predigerkirche ein neuer Begräbnisplatz errichtet wurde, um die zahlreichen Toten zu beerdigen, erfasste eine weitere Welle 1564 auch Froschauer und Bibliander. Bullinger erholte sich nach dieser ersten Ansteckung noch einmal, doch die übernächste Pestwelle brachte auch ihm den Tod – es war keineswegs die letzte, noch nicht einmal die schwerste der Epidemien im Zürich der frühen Neuzeit.<sup>52</sup>

Bereits im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts sind Grabinschriften bei Kirchenbestattungen wieder zur Regel geworden.<sup>53</sup> Archäologische Untersuchungen in der Kirche St. Peter ergaben Folgendes:

«Die Grabplatten, die vorerst oft nur die Initialen und das Sterbejahr des unter ihnen Begrabenen enthielten, wurden immer gesprächiger: Zu den Namen kamen Angaben aus dem Leben des Verstorbenen, zuletzt auch Sinn- und Denksprüche sowie Bibelstellen hinzu. Vielleicht war es ein unbewußtes Nachklingen früherer Auffassungen, das den Wunsch nach Beisetzung in einer Kirche eher förderte als zurückgehen ließ; vielleicht lag der Grund aber auch in der sozialen Hebung weiter Schichten, die an die Stelle jener wenigen traten, die früher auf ein Grab im Gotteshaus Anspruch hatten. Wie sehr das Grab in der Kirche geschätzt wurde, geht aus der Tatsache hervor, daß bei 5 Stiftungen an die Peterskirche von 1701 bis 1759 in Beträgen von 100 bis 360 Pfund ausdrücklich vermerkt wurde, es sei geschehen, weil jemand in der Kirche beerdigt wurde.

86/2 (1986), 61–104.

52 Vgl. *Brunner* und *Senti*, *Krankheiten*, 177–233, hier 180f. Im Jahr 1564 seien die Leichen auch auf dem Kirchhof zum Grossmünster neben der grossen Treppe gegen das Helmhäus ohne Särge in Gruben gelegt und mit Kalk bedeckt worden.

53 So die Einschätzung von *Illli*, *Wohin die Toten gingen*, 117.

Es waren vor allem gesundheitspolizeiliche Überlegungen, die gegen das Beerdigen in den stadtzürcherischen Kirchen laut wurden und 1786 zu einem endgültigen Verbot führten.»<sup>54</sup>

#### 4 Allgemeine Diskussion und Fazit

Für die reformierten Glaubenskonzepte haben Grabsteine an sich keine Bedeutung.<sup>55</sup> Als *Adiaphora* konnten sie jedoch genutzt werden, um bei-

54 *Ruoff*, St.-Peters-Kirche, 36. Zur Bedeutung des Verbots von 1776 durch den französischen König und ähnlichen Entwicklungen im Europa jener Zeit vgl. Régis Bertrand, *Genèse d'un cimetière nouveau dans le dernier tiers du XVIIIe siècle*, in: *Aux origines des cimetières contemporains*, hg. von Régis Bertrand und Anne Carol, Aix-en-Provence 2016, 65–91; vgl. auch *Illi*, *Wohin die Toten gingen*, 143f., zu Verzögerungen in der Umsetzung der neuen Vorschriften von 1786. Die letzte Kirchen(innen)bestattung im St. Peter erfolgte 1769, doch bis 1843 (und dann aus Platzgründen nochmals verlängert auf 1845) wurden auf dem Friedhofsareal St. Anna (heute Teil der Bahnhofstrasse bis zum Rennweg) Bestattungen zugelassen (vgl. *Ziegler*, St. Peter, 190; 196); erst mit der Schleifung des barocken Schanzensystems der Stadtbefestigung in den späteren 1830er Jahren, landschaftlichen Umgestaltungen und Ausbau der Verbindungswege gewann die Stadt allmählich weitere, peripher gelegene aber einfach zugängliche Friedhofsareale (vgl. *Illi*, *Wohin die Toten gingen*, 147f.; Dölf *Wild* [Hg.], *Stadtmauern. Ein neues Bild der Stadtbefestigungen Zürichs*. Schrift zur Ausstellung im Haus zum Rech, Zürich, 6. Februar bis 30. April 2004, Zürich 2004 [Stadtgeschichte und Städtebau in Zürich 5], 53–55).

55 Vgl. *Sörries*, *Ruhe sanft*, 65: «Für Luther und seine Mitstreiter zählten die Modalitäten von Bestattung und Grab zu den sog. *Adiaphora*, also zu jenen Dingen, die theologisch und dogmatisch nicht entschieden werden müssen». Ihnen war sicher auch die Einschätzung des Augustinus in *De civitate Dei* mit dem Titel «De sepultura humanorum corporum, quae Christianis etiamsi fuerit negata nil admittit» (Aurelius *Augustinus*, *De civitate Dei*, in: CChr.SL, Bd. 47, Turnhout 1945, V; 13f [1,12]) bekannt: Für einen Christen sei nicht schädlich, wenn seinem Körper eine ordentliche Bestattung vorenthalten wurde. Auf den Kirchenvater Bezug nehmend führt *Moos*, *Thuricum sepultum*, 16f., auch die Geschichte des armen Lazarus (Lk 16,19–31) als Exempel an. Welche Bestattungskultur einer Gesellschaft frommt, ist jedoch eine andere Frage. Sofern im Neuen Testament überhaupt biblische Bezüge zu Grabsteinen zu finden sind, stehen diese eher als Hinweise auf vergebliches Festhalten am Irdischen oder Fokussierung auf das Vergängliche im Gegensatz zu Nachfolge und Glaube an die Auferstehung. Im Alten Testament finden sich zwar partikuläre Bezüge, aber für Christen keine so allgemeinen wie das biblische Bilderverbot, welches etwa als Argument zur Entfernung von Bildern aus den Kirchen herangezogen wurde (vgl. *Altendorf*, *Zwinglis Stellung zum Bild*, 12–16; *Jezler* et al., *Bilderstreit*, 101f.). In der katholischen Tradition seit dem Spätmit-

spielsweise zusätzliche Einnahmequellen zu generieren und als Elemente erneuerter Funeralkultur integriert zu werden.<sup>56</sup> Fragen des Umgangs mit den Verstorbenen fielen auch in der Zürcher Reformation unter den Aspekt der Erinnerung an die eigene Sterblichkeit wie der Vergegenwärtigung der Bedeutung von Christi Tod und Auferstehung zum ewigen Leben: Predigt, Gebet und Andacht mit Fokus auf die Gnade Christi und seinem Heilswirken als alleinigem Rettungsmittel und Weg standen auch hier im geistigen Zentrum.<sup>57</sup> Die Erneuerung des Glaubens führte allerdings nicht nur über die Transformation von Pfarramt, Lehrinstitutionen und sozialen Diensten zur gesellschaftlichen Entwicklung und

telalter konnten Gräber und Grabsteine eine bedeutendere Rolle im Glaubensleben spielen, da sie nicht nur den Ort markierten, an welchem für die verstorbene Person Gedenken gehalten, Gebete und Devotionalien deponiert wurden (wobei die Steine selber als Devotionalien gestaltet oder graviert sein konnten), sondern sich als Teil des mit Weihwasser besprengten und gesegneten Raumes wahrnehmen liessen. Lässt man möglicherweise einschränkende Kontexte ausser Acht, mutet der eingangs zitierte Ausschnitt aus der Beschlussfassung *Ein christenlich ansehen und ordnung* («[...] also dass man bi dem Grossen Münster von niemant nit fordern soll, es sie von taufen, verrichtung mit den sacramenten, seelgerät und gräberlon, on grabstein; wer aber grabstein hat und haben will, der soll darvon Ion geben» [EAK, 169 (Nr. 426)]) geradezu liberal an – welche Rahmenbedingungen und weiteren Massnahmen von Zwingli und seinen Mitsreitern ursprünglich mit dem Vorschlag allenfalls verbunden oder mit intendiert waren, ist den Akten nicht zu entnehmen.

56 Allerdings ist nicht überliefert, dass sich Zwingli (wie der spätere Luther auf evangelischem Territorium) ansonsten speziell für eine positive Neube- und Aufwertung von Zürichs Grabmal- und Friedhofskultur eingesetzt hätte. Als in den grossen Stadtkirchen exponierte Luxusartefakte wohlhabender Bevölkerungsschichten blieben Grabsteine in der Stadt Zürich noch lange unter dem Verdacht nicht konfessionskonformer Unbescheidenheit sowie der Hervorhebung sozialer Unterschiede, doch liess sich dies bis zu einem gewissen Grad mit Abgaben zugunsten der Armen aufwiegen. Zur positiven (Neu-) Konnotation von Grab- und Friedhofkunst, besonders bei Verzierung mit biblischen Zitaten und Motiven, die Gelegenheit zu Andacht oder Ermahnung gaben, Tod und Auferstehung zu bedenken, in der Reformation durch Martin Luther vgl. *Sörries*, Ruhe sanft, 70f.

57 Vgl. beispielsweise das Formular für Verkündigungen sonntags nach der Predigt, wenn während der Woche Gemeindeglieder verstorben sind, aus der auf nach Ostern 1525 datierten *Ordnung der christlichen Kirche zu Zürich* (in: Z, Bd. 4, 686f.). Eine auf Mai 1526 datierte Anregung hebt allerdings bei der Befürchtung an, das Totengedächtnis könne missverstanden werden: «Zum ersten: anzeigen, das dise meldung der abgestorbenen nit beschicht der meinung, das man inen damit uss dem erdachten fägfür ze helfen verhoffe, [...]» (Huldrych Zwingli, Verkündigung der Verstorbenen und über die Täufer, in: Z, Bd. 5, Leipzig 1934, 200 [Nr. 87]).

frischen Verkündigung des Evangeliums. Mit der Etablierung einer auch nach aussen hin ersichtlich reformierten Ordnung gingen Bestrebungen einher, offensichtliche Zeichen «abergläubischer» Praktiken, des Vertrauens auf katholische Lehren und der Zugehörigkeit zur päpstlichen Kirche zu entfernen.<sup>58</sup>

- 58 Zur Begründung vgl. etwa die Argumente, welche im Fall der wiederholt erlassenen Verbote auswärtigen Messebesuches angeführt wurden: Die Messe sei «im wort Gottes nit allein nit gegründet, sonder ouch vilmer ein verfürisch, abgöttische und uss dem bapstum erstift und erdichte(te) sach [...]. Damit aber fürterhin die eer Gottes und sin ewig, heilsam wort je länger und türer geufnet und vil unrats, zweigung und gross ärgerung underlassen werde, gebietend und verbietend unser Herren [...]» (EAK, 653 [Nr. 1536]). Die Akte ist nicht sicher datiert und folgt in der Sammlung auf die im zweiten Abschnitt eine ähnliche Thematik erörternde Akte Nr. 1535 (vom 20. Januar 1529), in welcher es unter anderem heisst: «2. Da etliche Personen von Stadt und Land ausserhalb meiner Herren Gerichten und Gebiet zur Kirche gegangen und Messe gehört haben, während in der Berner Disputation die Messe «als ein erstift bapstisch ansehen» erwiesen wurde, «das nützit nutz, sonder ein greuel und missfall gegen Gott» sei, auch meine Herren dieselbe abgestellt haben, wird, damit dest minder zweigung under minen Herren und iren biderben lüten sye, beschlossen, das Verbot des Messbesuchs ernstlich zu erneuern und zwar bei 1 Mark Silbers Busse» (EAK, 653 [Nr. 1535]). Auch in diesem Fall ist möglich, dass das zweite, undatierte Mandat (Akte Nr. 1536) eigentlich dem ersten zeitlich voranging (die Berner Disputation fand vom 6. bis zum 26. Januar 1528 statt), und die Reihenfolge in Eglis Aktensammlung lediglich aufgrund der thematischen Bezüge und der Datierung von Akte Nummer 1535 zustande kam. Der Band der Zürcher Kirchenordnungen (Emidio *Campi* und Philipp *Wälchli* [Hg.], Zürcher Kirchenordnungen 1520–1675, Zürich 2011, Bd. 1, 63f.) gibt einen ähnlichen Textgehalt eines undatierten Schriftstückes wieder, das jedoch mit anderen Ge- und Verboten verknüpft ist und wahrscheinlich eine spätere Wiederholung darstellt. Dieses neuere Sammelwerk bietet einen weiten Überblick über das Konfessionalisierungsgeschehen in und um Zürich bis ins 17. Jahrhundert und möchte Eglis Aktensammlung nicht ersetzen, sondern ergänzen. In einem Ratserslass vom 29. Mai 1532 wurde das Verbot, die katholische Messe zu besuchen, erneut wiederholt und ausführlich erörtert: «[...] wiewol wir vornahar uss grund bewärter, heiliger gschrift, ouch uss ganz christenlichem yfer, den missbruch der bapstischen mess und sacrament, wie die bishar bi der römischen kilchen, nit zuo kleiner schmärerung und verkleinerung des bitteren lidens und sterbens Jesu Christi, der allein das opfer für die sünd und unser seligmacher ist, brucht worden, abgetan und anstatt derselben den begründten, waren bruch des nachtmals des Herren nach der wys und form, wie Christus der Herr und sine geliebten jünger, ouch die christenlichen gemeinden in anfang der kilchen, sölichs gelert und gebrecht, zuo erbreiterung sines lobs, merung christenlicher liebe und besserung unsers armen, sündlichen lebens ingesetzt und in unser stadt und landen dermass ze halten ernstlich gebotten [...]» (EAK, 797f. [Nr. 1853]; vgl. *Campi/Wälchli*, Zürcher Kirchenordnungen, 126).

Zürichs Grabsteine standen seit dem Mittelalter bis ins erste Viertel des 16. Jahrhunderts in der Regel als Zeichen für den «alten» Glauben, sei es aufgrund von Inschriften und Zeichen auf den alten Grabmalen oder ihrer (früheren) Funktion in Verbindung mit dem «alten Glauben» und der päpstlichen Kirche,<sup>59</sup> nicht zuletzt auch aufgrund ihrer Positionierung in der Nähe der Kirchenaltäre (dem Ort der Aufbewahrung von Reliquien) oder jedenfalls in Kirchnähe. Dass im Zuge der Prozesse, welche zur Entfernung von Reliquien und Bildern aus den Kirchen, zur Abschaffung der Messe (definitiv erst 1525 beschlossen)<sup>60</sup> und Verwerfung der Lehre vom Fegefeuer sowie zur Beseitigung weiterer mit dem «Aberglauben» der päpstlichen Kirche direkt in Verbindung gebrachter Objekte, Symbole und Rituale führten, auch diese Steine des Anstosses oder Zeichen des Andenkens – insbesondere an speziell «privilegiertes» Lage, bei prunkvoller Ausgestaltung oder besonderer Nähe der Verstorbenen zur Hierarchie der päpstlichen Kirche – zu entfernen gesucht wurden, scheint aus repräsentationspolitischer Sicht naheliegend.<sup>61</sup> Das

59 Vgl. dazu Doreen *Zerbe*, Memorialkunst im Wandel. Die Ausbildung eines lutherischen Typus des Grab- und Gedenkmal im 16. Jahrhundert, in: Archäologie der Reformation. Studien zu den Auswirkungen des Konfessionswechsels auf die materielle Kultur, hg. von Carola Jäggi und Jörn Staecker, Berlin/New York 2007 (AKG 104), 117–163, hier 140: «Die mit der Funktion der Fürbitte verbundenen Inschriftenformeln wie «ora pro me» oder «miserere mei» blieben nur im alten Glauben erhalten.» Vielleicht wurden nach dem Ratsmandat von 1525 in Zürich Grabsteine, die solche Inschriften trugen, mit besonderem Eifer entfernt. Nicht zuletzt konnte in diesen Grabsteinen auch eine die Orthopraxis gefährdende Einladung oder Verführung zum Rückfall in alte «abergläubische» Praktiken gesehen werden.

60 EAK, 306 [Nr. 684: Mandat von BM und RR, 12. April 1525].

61 Vgl. bspw. Teresa *Schröder-Stapper*, Totengedenken zwischen Fakt und Fiktion. Die zwei Grabinschriften für den Passauer Bischof Leonhard von Layming, in: Literatur und Epigraphik. Phänomene der Inschriftlichkeit in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Laura Velte und Ludger Lieb, Berlin 2022 (PStQ 285), 141–162, bes. 151f., zu Funktionen solcher Inschriften aus konstruktivistischer Perspektive. Nicht nur wo Grab- oder andere Denkmale stehen, sondern generell ermöglicht Teilhabe an Brauchtum und Sozialpraktiken, etwa durch räumliche Nähe und gedankliche Assoziierung, auch breiteren Bevölkerungsschichten, sich in den repräsentierten erhabeneren Sphären mit aufgehoben zu fühlen, sofern sie diese sozialen Konstrukte mitzutragen neigen; vgl. auch Martina *Stercken*, Reformed space. The visibility of the new faith in 16th-century Zurich, in: Religion and Urbanity Online, hg. von Susanne Rau und Jörg Rüpke, <https://doi.org/10.1515/urbrel.15247251>; wiewohl ihre Auslegung betreffend Auslagerung der Friedhöfe aus der Stadt Zürich etwas gewagt scheint: «Along with the monasteries, the

Mandat zur Entfernung dieser Grabsteine, als oberflächliche Zeichen, ohne Verknüpfung mit einem Erlass zur Verlegung der Begräbnisstätte aus dem Stadtzentrum heraus, könnte einerseits als halbherziger Kompromiss erscheinen. Andererseits liesse sich der Ratsbeschluss als ein konsequenter Schritt im Zuge der Transformation zur konfessionell neu verankerten städtischen Gesellschaftsordnung verstehen. Indem weiterhin die Verstorbenen, nun aber mit bescheidenerem reformierten Ritual, (eine Zeit lang) ohne Grabstein, im Zentrum des städtischen Lebens bestattet wurden, konnte die Bevölkerung ihren «neuen» Glauben daselbst in Eintracht und vor aller Augen demonstrieren. Eine Verlegung der Grabplätze vor die Stadtmauern hätte zwar zur Linderung der Hygieneproblematik sowie insofern zur Vermittlung zwischen unterschiedlich positionierten Bevölkerungsteilen beitragen können, als es ausserhalb der städtischen Kirchenareale, erst recht aber auf Distanz und ausserhalb der Stadtmauern, eine weniger kritische Rolle spielte, wie gross oder prunkvoll ausgestattet die Grabsteine sind, was genau auf ihnen steht und welche Symbolik gewählt wird. Gegen eine Auslagerung der Friedhöfe vor die Stadtmauern liessen sich indessen sehr unterschiedliche Motive anführen. Vor allem aus katholischer Perspektive wird oft hervorgehoben, wie radikal die Trennung von der Gemeinschaft mit den Toten, wie sie in katholischen Städten des Mittelalters meist gelebt und verstanden wurde, sich für das Leben der Gläubigen auswirken würde, während aus radikal-reformierter Sicht lediglich abergläubische Bräuche

cemeteries within the city-walls were predominantly abolished and came to serve new purposes; a new burial order was decreed and burials outside the city were favoured» (ebd.). Der bibliographische Anhang lässt allerdings vermuten, dass sie sich dabei auf den oben (Anm. 2) erwähnten Zeitungsartikel beruft, in welchem es kurz nach einem Hinweis auf eine der einschlägigen Schriften des Historikers Illi heisst: «Die Aufklärung brachte Protestanten und Katholiken zudem gleichermaßen das Verbot von Bestattungen in Kirchengebäuden und innerhalb der Siedlungen [...]» (*Yoker*, Unter uns, 15). Diese Aufklärungsphase verzögerte sich in Zürich, wie bereits erwähnt (Anm. 54), um rund zweieinhalb Jahrhunderte gegenüber dem Ratsmandat von 1525. Illi, *Wohin die Toten gingen*, 127, stellte demgegenüber für die Reformationszeit in Zürich klar: «Stattdessen kam es zur ersatzlosen Aufhebung der Klösterfriedhöfe». Die Aufhebung der Klöster mitsamt den klostereigenen Friedhöfen stellte jedoch sicher eines der signifikanten Zeichen jener Umbruchszeit in Zürich dar: Durch das Ratsmandat von 1525 wurde auch die Entfernung der Grabsteine aus den vormalig klostereigenen Friedhöfen legitimiert, wodurch die Stadt zusätzlichen Raum zur freien Gestaltung gewann.

und Relikte abgeschafft wurden.<sup>62</sup> In Zürich wäre dies zwar nur eine weitere radikale Massnahme nach der Abschaffung der Messen, Prozessionen und weiterer Feste, Entfernung der Bilder aus den Kirchen und Auflösung der Klostergemeinschaften und zuletzt eben der Entfernung von Grabsteinen gewesen. Jenen, die eher dem alten Glauben nachhingen und gleichwohl in der Stadt blieben, lag vermutlich am Herzen, die bisherigen städtischen Begräbnisorte offiziell beizubehalten,<sup>63</sup> vielleicht aber auch manchen anderen.<sup>64</sup> Für die Oberschichten, deren Angehörige sich früher schon gerne in den Kirchen der Stadt bestatten liessen, entfiel zwar vorübergehend mit der Räumung von Grabsteinen oder Epitaphen diese statische Denkmalfunktion; die Praxis der Bestattung und Grablegung im Zentrum des städtischen Geschehens, jedoch *ohne Grabstein*,

62 Vgl. etwa Berndt *Hamm*, How innovative was the Reformation?, in: Jäggi/Staecker (Hg.), *Archäologie der Reformation*, 26–43; Paul *Hugger*, Meister Tod. Kulturgeschichte des Sterbens in der Schweiz und in Liechtenstein, Zürich 2002, 41f.; Alfred *Ehrensperger*, Geschichte des Gottesdienstes in Zürich Stadt und Land im Spätmittelalter und in der frühen Reformation bis 1531, Zürich 2019, 48–68. *Illli*, Wohin die Toten gingen, 78–108, hebt speziell auch die Unterschiede im Umgang mit den Toten je nach ihrer Herkunft und sozialen Stellung heraus. Eindrücklich sind ferner die Geschichten vom *Dank der Toten* (Mireille *Othenin-Girard*, Der Dank der Toten. Zur Vorstellung von wechselseitigen Hilfeleistungen zwischen Lebenden und Verstorbenen im Spätmittelalter, in: ZSKG 92 [1998], 165–190), welche zugleich die Hoffnung auf Reziprozität (Aussicht auf spätere Belohnung der Fürbittengebete aufgrund Fürsprachen der dann Erlösten) illustrieren; vgl. jedoch auch *Hugger*, Meister Tod, 38: «In der frühchristlichen Schweiz scheint die Bestattung der Toten nach römischer Gewohnheit ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgt zu sein.»

63 Zur Illustration möglicher Spezialfälle bezüglich Konnex zwischen Grabstein, Grablegung und Grab- oder Friedhofverortung vgl. Jakob *Meier*, Das Kloster Fahr – als es noch keine Exklave des Kantons Aargau war, in: *Das Kloster Fahr. Seit 200 Jahren eine aargauische Exklave. Zwei Gemeinden – ein Kloster*, hg. von Jakob Meier et al., Unterengstringen 2003, 5–36, bes. 31, betreffend den im Jahr 1549 durch den Prälaten von Einsiedeln neu geweihten Klosterfriedhof: «Noch zu meiner Jugendzeit waren an der Wand des Klosterfriedhofs mehrere Grabsteine eingelassen, die bewiesen, dass berühmte Zürcher Familien hier – offiziell oder insgeheim – ihre Lieben bestatten liessen. Man munkelte, dass etliche davon ihr offizielles – leeres – Grab in Zürich hatten, die Leichname auf der Limmat des Nachts lautlos nach dem Fahr gebracht worden seien und dort ihre letzte Ruhestätte in geweihter Erde fanden» (*Meier*, Kloster Fahr, 31).

64 In der Praxis, im Volksglauben, waren die Konfessionen keineswegs immer klar getrennt. Eine weit verzweigte Familie wie jene der Grebel konnte zudem alle Schattierungen zwischen dezidiert pro-päpstlich (mit der Konsequenz, das reformierte Zürich zu verlassen,) und radikal reformierter Positionen umfassen (vgl. Carl *Keller-Escher*, Die Familie Grebel, Frauenfeld 1884, 24f.; 28; 40f.; 43; 54–58).

konnte gleichwohl, oder umso mehr, als Zeichen ihrer Rechtgläubigkeit fungieren und die soziale Stellung der verstorbenen Person oder des Familienclans im Zentrum des neu konfessionalisierten städtischen Lebens repräsentieren. Das Insistieren auf eine Auslagerung der Friedhöfe und Errichtung neuer Friedhöfe vor der Stadt für alle, ohne Ausnahmen für besonders wohlhabende und einflussreiche Vertreter der Oberschicht, hätte Zwingli wohl in Opposition zur Führungselite gebracht. Auf der anderen Seite hätten Ausnahmeregelungen, wie sie in evangelischen Territorien Deutschlands später oft durchgesetzt wurden,<sup>65</sup> in Zürich Unzufriedenheit oder Widerstand der so ausgeschlossenen Bevölkerungsteile hervorgerufen. Gerade angesichts des eskalierenden Bauernkrieges auf deutschem Gebiet (mit Hinrichtung Müntzers im Mai 1525) sowie Aufruhr auch in der näheren Umgebung und des Umstandes, dass Zwingli oft mit dem radikalen Flügel der Reformation in Verbindung gebracht wurde, wären weitere innere Unruhen und Auseinandersetzungen wohl besonders ungelegen gekommen.<sup>66</sup>

Von spezieller Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Sepulkralkultur im weiteren Sinn, also mitsamt aller Riten und Bräuche rund um die Grablegung, in Zürich bereits vor der Reformation mit der Institution und den Sozialpraktiken der Zünfte in enger Verbindung stand.<sup>67</sup> Für jene Bevölkerungsanteile, auf welche sich deren Zuständigkeit erstreckte, organisierten und stellten sie Geleit, Träger und Abdankungsredner (unter Umständen in der Person des Zunftmeisters selbst).<sup>68</sup> Anschliessend, bevor die Hinterbliebenen zum Leidmahl zusammenkamen, traf man sich in der Kirche zu Gebet und Liturgie mit dem zuständigen Pfarrer. Manche Zünfter blieben wohl lieber diesem städtischen

65 Vgl. Anm. 39 oben sowie Anm. 69 unten.

66 Das schliesst die Möglichkeit nicht aus, dass bei der eingesetzten Kommission Motive von katholisch orientierten Mitgliedern noch eine entscheidende Rolle gespielt hatten. Während die Sittenordnung jedoch zunehmend durch dezidiert evangelisch-konfessionalistisch motivierte Ge- und Verbote geprägt wurde, folgte noch jahrhundertlang keine Weisung zur Verlagerung von Friedhöfen aus der Stadtmitte heraus.

67 Vgl. *Ehrensperger*, Geschichte, 670f.; *Hugger*, Meister Tod, 41; *Illli*, Wohin die Toten gingen, 117.

68 Vgl. *Hugger*, Meister Tod, 39 (mit weiteren Hinweisen) bezüglich der Abstufung nach sozialen Schichten: «Nicht alle konnten ‹professionelle› Totendienste in Anspruch nehmen.»

Brauch treu, zumal die bisherige Tradition auch mit sich brachte, dass Bestattungen ausserhalb der Stadtmauern mit sozialer Ab- oder Disqualifikation in Verbindung gebracht wurden.<sup>69</sup> Vor den Stadtmauern wäre zudem vermehrt mit Raub und Vandalismus zu rechnen gewesen – spe-

69 Hinzu kam natürlich der weitere Weg. So wurde im Fall der neuen Leipziger Begräbnisordnung (1536), welche die Verlagerung des Hauptfriedhofes vor die Stadtmauern anordnete, von den Gegnern unter anderem angeführt, die Handwerker würden den langen Weg nicht auf sich nehmen, besonders bei schlechtem Wetter, wobei vermutlich auch manche Arbeitgeber wenig erfreut waren (vgl. Craig Koslofsky, «Pest» – «Gift» – «Ketzeri». Konkurrierende Konzepte von Gemeinschaft und die Verlegung der Friedhöfe [Leipzig 1536], in: Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch, 1400–1600, hg. von Bernhard Jussen und Craig Koslofsky, Göttingen 1999 [VMPIG 145], 193–208, besonders 198). Der Rat der Stadt Leipzig hatte gemeinsam mit drei herzoglichen Räten diese Verordnung erlassen, mit welcher der vor der Stadt liegende Friedhof der Johanniskirche zum Hauptfriedhof der Stadt erklärt wurde und Begräbnisse in den Leipziger Pfarrkirchen sowie auf deren Kirchhöfen mit Prohibitionssteuern belegt wurden (ebd., 193f.). Es handelte sich also keineswegs um ein absolutes Verbot; wer sich die Sonderbesteuerung leisten konnte, hatte weiterhin die Wahl. Begründet wurde der Erlass mit den zahlreichen Toten wegen wiederkehrender epidemischer Krankheiten. Vonseiten des Klerus, der Universität und des Dominikanerorden erhoben sich dagegen heftige Proteste, und das Argument, die Stadt durch diese Massnahmen vor weiteren Epidemien schützen zu wollen, wurde umgekehrt gegen die konfessionellen Gegner gewendet: Die Verordnung stelle ein Vehikel für die lutherische Seuche dar und diene der Verbreitung dieses Giftes lutherischer Ketzeri (ebd., 202f.). Herzog Georg von Sachsen modifizierte die Verordnung schliesslich und gewährte den Mitgliedern der Universität das Privileg, auf den Kirchhöfen der Bettelorden in der Stadt bestattet zu werden; die Sondersteuer wurde den Universitätsangehörigen erlassen (ebd., 196). Herzog Georg von Sachsen teilte bis 1519 zwar Luthers Kritik an der Kirche; als sich im Laufe der Leipziger Disputation der Ton zunehmend verschärfte und Luther den Alleinlegitimationsanspruch der römisch-katholischen Kirche mit ihrem Papstverständnis sowie die Irrtumsunfähigkeit von Konzilien in Frage stellte (wie zuvor Jan Hus, der 1415 in Konstanz als Ketzer auf dem Scheiterhaufen verbrannt wurde), distanzierte er sich zunehmend und wandte sich gegen lutherische Lehren (ebd., 196; ausführlich Christoph Volkmar, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, 1488–1525, Tübingen 2008 [SMHR 41], 448–459). Im Rat von Leipzig gab es allerdings viel (offenbar nicht effektiv unterdrückte) Sympathie für die Reformation, und nach dem Tod Georgs übernahm sein protestantisch gesinnter Bruder Heinrich «der Fromme» (1473–1541) die Herrschaft; Georg liess sich 1539 in der Grabkapelle des Meissner Doms, welche er bereits in den 1520er Jahren für sich und seine Gattin erbauen liess, neben seiner 1534 verstorbenen Gattin bestatten (Helmar Junghans, Art. «Georg von Sachsen», in: TRE, Bd. 12, Berlin 1984, 385–389, hier 385). Der Konnex zwischen Reformation und Bestattung ausserhalb der Stadtmauern ist natürlich nicht linear-monokausal. Vielmehr wurden mit zunehmender Verbreitung von (Buch-) Druckverfahren und rational wissenschaftlichen Erklärungsansätzen all-

ziell bei prunkvoll gestalteten Grabmalen, generell auch aufgrund der politischen Entwicklungen. Bestattungen vor den Stadtmauern wären unter diesen durch Unsicherheit geprägten Umständen erst recht aufwendig geworden. Die Stadttore wurden über Nacht und während der Sonntagspredigt geschlossen,<sup>70</sup> der Stadt-Land-Graben war breit (durch den Kampf gegen die Täufer noch komplizierter geworden)<sup>71</sup> und der Streit mit der katholischen eidgenössischen Fraktion auch nicht mehr weit von der Eskalation entfernt; im Juni 1529 begann bereits der erste Kappelerkrieg. Angesichts der zunehmenden (innen- wie aussen-) politischen und konfessionellen Spannungen lag es daher ab 1525 wohl umso mehr in Zwinglis Interesse, diese nicht im Zentrum seiner Reformationspläne stehende Neuerung nicht weiter zu forcieren, sondern von den bestehenden Eliten Rückhalt zu erlangen sowie Verbündete im Kampf gegen jene zu gewinnen, von denen Destabilisierung der neuformierten Kirchen- und Gesellschaftsordnung sowie Widerstand gegen deren weitere Verbreitung zu befürchten war.

Im Jahr 1523 waren Zwingli und die Ratsmehrheit von Zürich noch geneigt, das Aufstellen und Halten von Grabsteinen offiziell als zusätzliche Einnahmequelle zu taxieren: «[...] wer aber grabstein hat und haben will, der soll darvon Ion geben».<sup>72</sup> Dass diese Reformvorschläge betreffend Grabsteintaxierung und Friedhofverlegung zusammengehörten und als Teile des grossen Transformationsprogrammes von 1523 konzipiert waren, lässt sich aufgrund des spärlich vorhandenen Datenmaterials nicht mit Sicherheit belegen. Aufgrund der unter *Ratschlag der bredig und kilchhöfen halb* zusammengefassten Vielfalt und thematischen Bezüge sowie des darin enthaltenen Hinweises auf Erasmus Schmid erheben sich jedoch Bedenken gegenüber der Spätdatierung von Akte Nummer 866 auf den November des Jahres 1525, wohingegen ein enger Konnex zu den Ratsbeschlüssen vom 29. September 1523, namentlich

gemein vermehrt Pestfriedhöfe abseits der städtischen Zentren errichtet (vgl. dazu etwa Hamm, Reformation, 31).

70 Vgl. Wild, Stadtmauern, 43.

71 Zu den politischen Implikationen und Hintergründen vgl. auch Christian Scheidegger, Revolutionäre des Glaubens. Die unerhörte Geschichte der Schweizer Täufer, Basel 2025, 41f.

72 EAK, 169 [Nr. 426].

*Ein christenlich ansehen und ordnung*, sowie zur Einsetzung der neuen Kommission mit dem Auftrag, «der bilder und andrer dinge halb»,<sup>73</sup> also im Zusammenhang mit den bezüglich Umgestaltung des Gemeinwezens noch ungeklärten oder noch nicht entschiedenen Fragen zu beraten, naheliegend scheint.

Gleichzeitig mit der Umgestaltung des Chorherrenstifts und Errichtung der neuen Bildungsstädte als Herzstück dieser theologisch motivierten Reform wurde die Reorganisation der Armenfürsorge, Kasualienordnung, pfarramtlicher Zuständigkeiten und Pfründen, Besoldung sowie Anstellungssicherheiten für Lehrpersonen 1523 geplant und beschlossen. Die Einbeziehung des Vorschlags zur Auslagerung der Friedhöfe in diese Verhandlungen mit dem Rat wäre allein schon aus Hygienegründen verständlich; vielleicht lag dem Anliegen jedoch nicht zuletzt auch aufgrund der Sichtbarkeit alter Gräber und Grabsteine in und um die grossen Stadtkirchen weit herum ebenfalls der Wunsch zugrunde, dem Stadtbild nach aussen hin eine neue «reformierte», vielleicht auch etwas egalitärer anmutende Prägung zu verleihen.

Ob oder inwiefern das durch den kleinen Rat und den Bürgermeister erlassene Mandat von 1525, «uf den kilchhöfen hie und anderswo in der stadt allenthalben»<sup>74</sup> vorhandene Grabsteine zu entfernen, direkt auf Zwinglis Anregung zurückging, ist den vorliegenden Dokumenten nicht zu entnehmen. Wohl aber, dass sich diese (Räumungs-) Anweisung explizit nur auf die zu jener Zeit dort stehenden (oder herumliegenden) Grabsteine bezog. Die unvollständige Beseitigung alter Grabsteine selbst im Grossmünsterkreuzgang sowie der wenige Jahrzehnte später wieder aufkommende Brauch, Berühmte, Reiche und Mächtige in den grossen Stadtkirchen mit Grabsteinen zu bestatten, lässt zumindest die Möglichkeit offen, dass dieser Ratsbeschluss teilweise auch durch den Wunsch motiviert gewesen sein könnte, bei dieser Gelegenheit Platz zu schaffen, nicht zuletzt auch für neue Grabsteine, zumal an diesen besonders begehrten Orten.<sup>75</sup>

73 EAK, 167 [Nr. 424] (vgl. oben, Kap. 2.2).

74 EAK, 407 [Nr. 865].

75 Aber wohl auch etwa, um problemlose Aufhebung und Umnutzung früherer Klosterfriedhöfe zu ermöglichen (vgl. oben, Anm. 61).

Sowohl die *Supplication* von 1586 als auch die Antwort des Rates darauf bekräftigten zwar, mit je unterschiedlichen Tendenzen, die zu jener Zeit in Zürich verbreitete Ansicht, dass prunkvolle Grabsteine und ausführliche Inschriften für Verstorbene, zumal in den grossen Kirchen Zürichs, der reformierten Tradition nicht entsprechen. Zwinglis Tod auf dem Schlachtfeld 1531, ohne Grablegung,<sup>76</sup> sowie seines Nachfolgers Bullingers Eintreten gegen «vil ceremonien [...] und [...] hochprachtig gedachtnussen»<sup>77</sup> im Umgang mit den Toten mochten diese Ansicht bestärken. Die Anregung, Friedhöfe für alle *vor* der Stadt zu errichten, war jedoch auch in dieser *Supplication* sowie in der Replik des Rates kein Thema. So dauerte es nicht lange, bis der Brauch, Verstorbene in Zürichs Kirchen mit Grabstein (und «immer gesprächiger»<sup>78</sup> werdenden Inschriften) zu bestatten, sich wieder dazugesellte.

**Abstract:** In literature, there are often references to hostility towards gravestones and to gravestone bans during the Zurich Reformation. The aim of this contribution was to examine the sources that led to these judgements more critically.

In conclusion, Zwingli's suggestions were not directed against gravestones in general. Moreover, his recommendation to build common cemeteries for all in front of the city was not followed in these times. Although a council mandate (dated 1525) stipulated removal of existing gra-

76 *Jenny*, Tod, 67, referiert eine Anekdote, wonach Zwinglis Knochenreste aus der Asche gerettet und nach Basel gebracht worden seien. Als Antistes Myconius davon erfuhr, habe er sie jedoch nicht beisetzen wollen, sondern in den Rhein werfen lassen. Diese Erzählung sollte wohl ebenso der nachträglichen Bekräftigung der grundsätzlichen Einstellung wie der Akzentuierung von Basels Eigenständigkeit als Reformationsstadt dienen. Die weitere Entwicklung der Grabkultur im Basler Münster sei durch den Einfluss lutherischer Tendenzen des 1585 verstorbenen, im Hauptschiff des Münsters vor dem Abendmahlstisch beigesetzten Antistes Simon Sulzer bestimmt gewesen: «Ueber zögernde Anfänge in den 1550er Jahren führte diese schon im folgenden Jahrzehnt zu voller Entfaltung der Epitaphik. Und so kam das durch den Glaubenswechsel umgestaltete Basler Gemeinwesen, obwohl dabei stark in den Bannkreis zwinglischen Purismus geraten, über das Unicum seiner Reformatorentafel hinaus auch zu seinem einzigartigen bürgerlichen Mausoleum» (Beat Rudolf *Jenny*, Erasmusepitaph und Reformatoren-Tafel im Basler Münster, in: Basler Nachrichten 131/254 [1975], 19).

77 *Bullinger*, Bericht der kranken, 232.

78 *Ruoff*, St.-Peters-Kirche, 36 (vgl. oben, Anm. 54).

vestones, this prohibition was not dealing with future gravestones, and it seems not to have been followed strictly either. Though Zwingli has been suspected as the initiator of the decree by some authors, this cannot be proven on the basis of the data, and motives not directly related to reformational concerns may have played some role as well. However, endeavor to eliminate visible marks of «old faith» is in line with the overall course of public space and order transformation during the reformation period and emerging era of confessionalization in Zurich.

**Keywords:** Reformation; Zürich; Grabsteine; Zwingli; Bullinger; Epitaphe; Kirchenbestattungen; Friedhof; Konfessionalisierung; Sepulkralkultur